



Landkreis Cloppenburg · Postfach 14 80 · 49644 Cloppenburg

Karnevalsgesellschaft Ramsloh 1959 e.V.
z.H. Frau Stephanie Schmidt
Ramsloh
Mozartstraße 10
26683 Saterland

**36 - Straßenverkehrsamt
36.1 Verkehrslenkung u. -sicherung**

Dienstgebäude Kreishaus
Eschstraße 29 · 49661 Cloppenburg
www.lkclp.de

Telefon: (0 44 71) 15-0
Durchwahl: **15-114**
Telefax: (0 44 71) **15-388**

Bearbeiter/in: **Frau Hölzen**
Zimmer-Nr.: **0.071**
E-Mail: **hoelzen@lkclp.de**

Aktenzeichen

47759 Korrektur

(Bei Antwort bitte angeben)

Cloppenburg, 02.02.2026

Erlaubnis für Veranstaltungen, die Straßen mehr als verkehrsüblich in Anspruch nehmen
-Korrektur

Bezeichnung der Veranstaltung: Karnevalsveranstaltung am 08.02.2025 in Saterland-Ramsloh Vollsperrung der Hauptstraße und Friedhofstraße im Ort Ramsloh von 14.00 – ca. 18.00 Uhr
Bezug: Ihr Antrag vom 11.11.2025
Verantwortlicher während der Veranstaltung: Frau Stephanie Schmidt, Tel.: 01 62 / 10 67 480
Verantwortlich für die Absperr- / Beschilderungsmaßnahmen: Bauhof Gemeinde Saterland, Herr Thomas Büter, Tel.: 0 15 20 / 89 91 889

Aufgrund des § 44 Abs. 1 der Straßenverkehrsordnung (StVO) erteile ich hiermit die Erlaubnis nach § 29 Abs. 2 der StVO für die oben genannte Veranstaltung.

Umzug:

Aufstellung auf dem Barselkeweg - Umzug rechts Hauptstraße – links Mootzenstraße – links Schulstraße zum Festplatz an der Schulstraße = Ziel.

Auflagen:

Ab 13.00 Uhr sind die Hauptstraße und die Friedhofstraße im Ort Ramsloh für den Durchgangsverkehr zu sperren.

An den Standorten

- Aus Richtung Scharrel vor der Abzweigung Barselkeweg

- Aus Richtung Elisabethfehn hinter der Einmündung Ostermoorstraße (Waskönig + Walter)
- Aus Richtung Potshausen in Strücklingen hinter der Abweigung nach Bollingen und
- Im Zuge der Kreisstraße aus Richtung Strücklingen hinter der Abzweigung nach Langholt

sind jeweils Absperrschranken mit VZ 250 der StVO (Verbot für Fahrzeuge aller Art) und Zusatzzeichen „Anlieger frei“ aufzustellen. An den jeweiligen Absperrungen sind Ordner mit roten Flaggen zu postieren. Die Ordner haben den Verkehrsteilnehmern des Durchgangsverkehrs die Umleitungswege erforderlichenfalls anzuzeigen. Der Umleitungsverkehr ist in Scharrel Richtung Ramsloh über den Raiffeisendamm, über die Straße Am Ostermoor bis nach Bollingen und weiter nach Strücklingen zu leiten und entgegengesetzt über die gleiche Strecke.

An den Einmündungen bzw. Kreuzungen Hauptstraße/Raiffeisendamm, Am Ostermoor / Sater Landstraße und Sater Landstraße / Bahnhofstraße sind rechts-, links- bzw. geradeausweisende Umleitungswegweiser nach VZ 454 der StVO aufzustellen.

Für die Beschilderung der Vollsperrung mit Umleitung ist anliegender Regelplan anzuwenden.

Die Anfahrt der Festwagen zum Barselkeweg hat über die Straße Am Ostermoor zu erfolgen. Der Barselkeweg ist hierfür in Richtung Hauptstraße als Einbahnstraße auszuweisen, was am Ende des Aufzuges durch Ordner zu unterstützen ist.

Die Schulstraße und Moorgutsstraße sind Richtung Raiffeisenstraße bis zur Raiffeisenstraße ebenfalls als Einbahnstraßen auszuweisen.

Hierfür ist anliegender Regelplan B I / 16 anzuwenden.

Die Gemeindestraße Holleberg kann bei Bedarf für die Aufstellung des Umzuges genutzt werden.

Die Schulstraße und Moorgutsstraße sind mit VZ 286 der StVO (eingeschränktes Haltverbot) in der Zeit von 13.00 Uhr bis 18.00 Uhr auszuschildern.

Die Teilnehmer sollen in Höhe der Eingänge die Festwagen zügig verlassen.

Die Festwagen sind unverzüglich in Richtung Moorgutstraße wegzufahren.

Um dies zu gewährleisten, sind im Eingangsbereich zum Festzelt zwei Ordner abzustellen.

Innerhalb des Ortsbereiches Ramsloh ist eine ausreichende Anzahl von Ordnern einzusetzen, die den Zuschauern die Zufahrten zu den PKW-Einstellplätzen anzeigen. Für den Einsatz einer ausreichenden Anzahl von Ordnern hat die Veranstaltungsleitung selbst zu sorgen. Die Ordner haben eine rote Armbinde und **Warnweste** zu tragen oder es sind uniformierte Feuerwehrmänner einzusetzen.

Der Veranstalter trägt die Verantwortung für die Beschaffung, Anbringung, Unterhaltung und Entfernung der erforderlichen Verkehrszeichen oder Verkehrseinrichtungen. Ebenso ist der Veranstalter verpflichtet, die vollständigen Kosten für die Umsetzung der verkehrsbehördlichen Anordnung zu übernehmen.

Die Sperrung des Durchgangsverkehrs und die Umleitungsbeschilderung wird gem. § 45 Abs. 3 StVO hiermit angeordnet. **Der Zeitpunkt für die Aufhebung/Beseitigung der Sperrungen und Beschilderungen wird nach Beendigung des Umzuges von der Polizei festgelegt.**

Die Lautstärke der Musik darf den Schallimmissionspegel von 85db nicht überschreiten. Musikanlagen müssen entsprechend regelbar sein. Die Musik ist nach dem Umzug spätestens ab dem Bereich des Festzeltes abzustellen.

Sollten Zugmaschinen und Anhänger während des Festumzuges eingesetzt werden, sind die Vorgaben der Zweiten Verordnung über Ausnahmen von straßenverkehrsrechtlichen Vorschriften einzuhalten. Die Verordnung und ein Merkblatt des Landkreises Cloppenburg sind in der Anlage beigelegt!

Zugmaschinen dürfen ein zulässiges Gesamtgewicht (zGG) von **10 t nicht überschreiten. Anhänger über 750 kg müssen über eine funktionsfähige Betriebs- und Feststellbremsanlage verfügen.**

Festwagen sind von **mindestens 6 Wagenengeln mit **Warnwesten**, Mindestalter 18 Jahre, **nüchtern**, zu begleiten bzw. abzusichern.**

Auf den Umzugswagen/Zugmaschinen ist jeweils ein 2 kg Pulverfeuerlöscher für die Brandklassen A, B und C mitzuführen.

Sollte gegen die o.a. Auflagen verstoßen werden, kann die Polizei die Teilnahme ausschließen.

Ich empfehle, den Gästen Ihrer Veranstaltung eine sichere Heimfahrt anzubieten. Deshalb sollte mit Taxenunternehmen mit Betriebssitz in Ihrer Gemeinde, die für Ihren örtlichen Raum in Frage kommen, Verbindung aufgenommen werden.

Ich weise darauf hin, dass für Taxen besonders abgegrenzte und gekennzeichnete Halteplätze an verkehrsgünstiger Stelle (auf dem Festplatz bzw. in unmittelbarer Nähe) einzurichten sind. Die Plätze sind mit VZ 229 der StVO (Taxenstand) zu kennzeichnen.

Soweit durch diese Genehmigung nichts anderes gesagt ist, gelten die Verkehrsvorschriften.

Der Straßenverkehr darf nicht beeinträchtigt werden. Zu diesem Zweck ist für ausreichenden Parkraum zu sorgen.

Sollte die Veranstaltung ein größeres Ausmaß als vorhergesehen annehmen oder zu einer größeren Behinderung für den Verkehr werden, muss die Veranstaltung geändert oder abgebrochen oder aber die Polizei verständigt werden.

Den Weisungen der Polizei ist unbedingt Folge zu leisten!

Ich wünsche Ihrer Veranstaltung einen guten Verlauf!

Gebührenfestsetzung:

Für diese Genehmigung wird für Auslagen und Gebühren aufgrund Ziffer 263 der Gebührenordnung für Maßnahmen im Straßenverkehr (GebOSt) vom 25. Januar 2011 (BGBl. I, Seite 98) in der zurzeit gültigen Fassung folgender Betrag festgesetzt:

Betrag:

45,00 EUR

Fälligkeit: 01.03.2026

Ich bitte Sie, den o. g. Betrag auf eines der Konten der Kreiskasse Cloppenburg unter Angabe des **Kassenzeichens 05.1224.630069.9** zu überweisen.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe (bzw. Zustellung) Klage beim Verwaltungsgericht Oldenburg, Schlossplatz 10, 26122 Oldenburg, erhoben werden.

Im Auftrage

Durchschrift gelangt per Mail an

- ☒ Gemeinde Saterland
- ☒ Nieders. Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr, Geschäftsbereich Lingen
- ☒ Polizeiinspektion Cloppenburg / Vechta
- ☒ Straßenmeisterei Friesoythe
- ☒ Großleitstelle Oldenburg
- ☒ DRK Cloppenburg
- ☒ VMZ
- ☒ Social Media

mit der Bitte um Kenntnisnahme.

2b. Zweite Verordnung über Ausnahmen von straßenverkehrsrechtlichen Vorschriften

Vom 28. Februar 1989

(BGBl. I S. 481), geändert durch VO vom 23.07.1990 (BGBl. I S. 1489), VO vom 18.05.1992 (BGBl. I S. 989), VO v. 18.08.1998 (BGBl. I S. 2214), VO v. 07.08.2002 (BGBl. I S. 3267) u. VO v. 30.11.2018 (BGBl. I S. 2245)

BGBl. III 9232-10

Auf Grund des § 6 Abs. 1 Nr. 1 und Nr. 3 in Verbindung mit Abs. 3 des Straßenverkehrsgesetzes in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 9231-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, Nummer 1 geändert durch Artikel 1 Nr. 3 des Gesetzes vom 13. Mai 1986 (BGBl. I S. 700), Nummer 3 zuletzt geändert durch Gesetz vom 6. April 1980 (BGBl. I S. 413), Absatz 3 eingefügt durch § 70 Abs. 1 Nr. 3 des Gesetzes vom 15. März 1974 (BGBl. I S. 721) und geändert gemäß Artikel 22 Nr. 3 der Verordnung vom 26. November 1986 (BGBl. I S. 2089), verordnet der Bundesminister für Verkehr nach Anhörung der zuständigen obersten Landesbehörden:

§ 1 (1) Zugmaschinen mit einer durch die Bauart bestimmten Höchstgeschwindigkeit von nicht mehr als 60 km/h und Anhänger hinter diesen Zugmaschinen **sind von der Zulassungspflicht nach § 3 Abs. 1 Satz 1 der Fahrzeug-Zulassungsverordnung ausgenommen**, wenn sie

1. auf örtlichen Brauchtumsveranstaltungen,
2. für nicht gewerbsmäßig durchgeführte Altmaterialsammlungen oder Landschaftsäuberungsaktionen,
3. zu Feuerwehreinsätzen oder Feuerwehrrübungen
4. von Feldgeschworenen im Rahmen ihrer Tätigkeit oder
5. auf den An- oder Abfahrten zu Einsätzen nach den Nummern 1 bis 4 verwendet werden.

Dies gilt nur, wenn für jede eingesetzte Zugmaschine ein eigenes Kennzeichen zugeteilt ist.

(1a) Abweichend von § 19 Abs. 2 der Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung erlischt für Fahrzeuge, die mit An- oder Aufbauten versehen sind, bei der Verwendung nach Absatz 1 Satz 1 Nr. 1 die Betriebserlaubnis nicht, wenn die Verkehrssicherheit dieser Fahrzeuge auf solchen Veranstaltungen nicht beeinträchtigt wird. Abweichend von den §§ 32 und 34 der Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung dürfen bei der Verwendung von Fahrzeugen nach Absatz 1 Satz 1 Nr. 1 die zulässigen Abmessungen, Achslasten und Gesamtgewichte überschritten werden, wenn durch das Gutachten eines amtlich anerkannten Sachverständigen oder Prüfers für den Kraftfahrzeugverkehr bescheinigt wird, dass keine Bedenken gegen die Verkehrssicherheit des Fahrzeugs auf solchen Veranstaltungen bestehen. Abweichend von § 17 Abs. 1 Satz 2 der Straßenverkehrs-Ordnung und § 49a Abs. 1 Satz 1 der Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung dürfen an Fahrzeugen bei der Verwendung nach Absatz 1 Satz 1 Nr. 1 die vorgeschriebenen oder für zulässig erklärten lichttechnischen Einrichtungen verdeckt und zusätzliche lichttechnische Einrichtungen angebracht sein, wenn die Benutzung der Beleuchtung nach § 17 Abs. 1 Satz

1 der Straßenverkehrs-Ordnung nicht erforderlich ist. Eine Änderung der Fahrzeugpapiere nach § 13 Abs. 1 der Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung ist nicht erforderlich.

(2) Abweichend von § 6 Abs. 1 der Fahrerlaubnis-Verordnung berechtigt die **Fahrerlaubnis der Klasse L oder T auch zum Führen von Zugmaschinen und Anhängern im Sinne von Absatz 1 Satz 1 Nummer 1, 2 und 3 sowie Nummer 5 in den Fällen von Absatz 1 Satz 1 Nummer 1, 2 oder 3, bei Klasse L jedoch nur bis zu einer durch die Bauart bestimmten Höchstgeschwindigkeit der Zugmaschine von nicht mehr als 40 km/h, wenn die Zugmaschinen und Anhänger gemäß dieser Vorschrift eingesetzt werden und der Fahrzeugführer das 18. Lebensjahr vollendet hat.**

(3) Abweichend von § 21 Abs. 2 Satz 4 der Straßenverkehrs-Ordnung dürfen beim Einsatz von Fahrzeugen nach Absatz 1 Satz 1 auf örtlichen Brauchtumsveranstaltungen, nicht jedoch auf den An- und Abfahrten, Personen auf Anhängern befördert werden, wenn deren Ladefläche eben, tritt- und rutschfest ist, für jeden Sitz- und Stehplatz eine ausreichende Sicherung gegen Verletzungen und Herunterfallen des Platzinhabers besteht und die Aufbauten sicher gestaltet und am Anhänger fest angebracht sind.

(4) Die Ausnahmen nach den Absätzen 1 bis 3 gelten nur, wenn

1. für jedes der eingesetzten Fahrzeuge eine Kraftfahrzeughaftpflichtversicherung besteht, die die Haftung für Schäden abdeckt, die auf den Einsatz der Fahrzeuge im Rahmen der Absätze 1 bis 3 zurückzuführen sind,
2. die Fahrzeuge mit einer Geschwindigkeit von nicht mehr als 25 km/h, auf den örtlichen Brauchtumsveranstaltungen nur mit Schrittgeschwindigkeit, gefahren werden und
3. die Fahrzeuge bei der Verwendung nach Absatz 1 Satz 1 Nr. 2 einschließlich An- und Abfahrten für eine Geschwindigkeit von nicht mehr als 25 km/h nach § 58 der Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung gekennzeichnet sind.

§ 2 – 5 (aufgehoben)

§ 6 Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Merkblatt für die Personenbeförderung auf Anhängern bei Brauchtumsveranstaltungen

Fahrzeuge, die bei Brauchtumsveranstaltungen wie z.B. Karnevalsumzüge, Felderfahrten, Schützenfeste und Feuerwehrfeste eingesetzt werden, gelten als von den Vorschriften des Zulassungsverfahrens nach Abs. 18. Abs. 1 StVZO befreit.

Hierbei sind folgende Bedingungen zu beachten:

- Erfasst hiervon sind Zugmaschinen mit einer durch die Bauart bestimmten Höchstgeschwindigkeit bis 60 km/h und deren Anhänger.
- Die Befreiung erstreckt sich nur auf die An- und Abfahrt zu der bzw. von der Veranstaltung sowie der Dauer der Veranstaltung.
- Jedes Fahrzeug muss eine Betriebserlaubnis besitzen und darüber einen Nachweis gemäß § 18 Abs. 5 StVZO mitführen. Darüber hinaus muss jede eingesetzte Zugmaschine ein eigenes zuge-
teiltes amtliches Kennzeichen besitzen.

Die 2. Verordnung über Ausnahmen von straßenverkehrsrechtlichen Vorschriften (2. AVO) erteilt darüber hinaus eine Ausnahmegenehmigung zum Mitführen von Personen auf Anhängern während der Brauchtumsveranstaltung, nicht jedoch auf den An- und Abfahrten, die nach § 21 Abs. 1 StVO grundsätzlich verboten ist.

Dabei gelten folgende Auflagen und Bedingungen:

- Die Ladeflächen von Fahrzeugen, auf denen Personen befördert werden, müssen eben, tritt- und rutschfest sein. Sichere Halteeinrichtungen, Geländer bzw. Brüstungen sowie Ein- und Ausstiege müssen vorhanden sein und den Unfallverhütungsvorschriften entsprechen.
- Jeder Sitz- und Stehplatz muss eine ausreichende Sicherung gegen Verletzungen und Herunterfallen des Platzinhabers besitzen. Brüstungen müssen bei stehenden Personen mindestens 1,0 m hoch sein. Bei sitzenden Personen und bei Kindern reicht eine Höhe der Brüstung von 0,8 m. Sitze, Bänke und Tische müssen fest mit dem Fahrzeug verbunden sein. Die Verbindungen müssen so ausgelegt sein, dass sie den üblicherweise im Betrieb auftretenden Belastungen standhalten.
- Wenn Kinder auf der Ladefläche transportiert werden, muss mindestens eine geeignete erwachsene Person als Aufsicht vorhanden sein.
- Ein- und Ausstiege sollten sich, auf die Fahrtrichtung bezogen, nur hinten befinden. Auf keinen Fall dürfen sie sich zwischen zwei miteinander verbundenen Fahrzeugen befinden.
- Während der Veranstaltung darf nur in Schrittgeschwindigkeit gefahren werden. Auf den An- und Abfahrten ist eine Höchstgeschwindigkeit von 25 km/h einzuhalten. Die Fahrzeugkombination ist dementsprechend gem. § 58 StVZO zu kennzeichnen.
- Durch angebrachte An- oder Aufbauten darf die Verkehrssicherheit nicht beeinträchtigt werden.
- Pro Zugfahrzeug darf nur ein Anhänger gezogen werden.
- Für jedes Fahrzeug ist eine Haftpflichtversicherung abzuschließen, deren Deckungsschutz sich auch auf die Personenbeförderung auf Ladeflächen erstreckt.
- Die Kraftfahrzeugführer müssen je nach bauartbedingter Höchstgeschwindigkeit der geführten Zugmaschine die Führerscheinklasse L (bis 32 km/h) oder T (bis 60 km/h) besitzen und mindestens 18 Jahre alt sein.



KVG Ramsloh von 1959 e.V

BESPRECHUNG FESTUMZUG 2026

Herzlich Willkommen

Wozu dient diese Veranstaltung?

- ▶ Allgemeine Hinweise zum Festumzug
- ▶ Art und Aufbau der Festwagen
- ▶ Allgemeine Sicherheitshinweise
- ▶ Alkoholkonsum
- ▶ Sicherheit auf dem Festgelände nach dem Umzug
- ▶ Offene Fragen

- ▶ Ca. 85 Gruppen und je nach Wetter ca. 10.000 Zuschauer



Allgemeine Hinweise

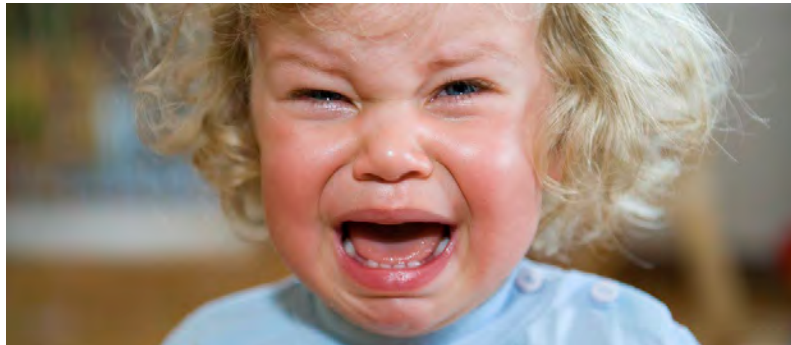
- ▶ Alle Gruppen müssen bis zur vorderen Gruppe aufschließen.
- ▶ Die ausgeteilten Gruppennummern sind gut sichtbar auf beiden Seiten der Wagen und Bollerwagen anzubringen
- ▶ Der Fahrer muss in Reichweite des Fahrzeuges bleiben
- ▶ Die Versicherungsbescheinigung ist sichtbar an die Scheibe der Schlepper zu befestigen (Diese Bescheinigung ist bei allen Versicherungen kostenlos !!!)
- ▶ **Schlepper dürfen ein max. zul. Gesamtgewicht von 10 t nicht überschreiten**
- ▶ **Wagenengel - Festwagen haben zur Sicherheit der Zuschauer 6 eigene Begleitpersonen abzustellen (min. 18 Jahre, nüchtern, gelbe Warnweste)**
- ▶ **Musik darf den Schallimmissionspegel von 85 dB nicht überschreiten**
- ▶ **Werbung ist maximal 40x60cm zugelassen, max. 2 Stück je Seite**

Bonbon- und Armband Ausgabe

- ▶ Bonbons werden in diesem Jahr am Samstag, den 07.02.2026 in der Zeit von 15 bis 18 Uhr beim Festzelt (Eingang) ausgeteilt.
- ▶ Hier werden auch die Einlassbänder etc. ausgegeben.
- ▶ Wer noch Bänder nachkaufen will kann diese direkt vor Ort bezahlen und bekommt diese gleich mit.
- ▶ **Denkt beim verteilen bitte daran, nicht alles auf den ersten „Metern“ zu verteilen, im Ort stehen auch Kinder**

Aufbau & Gestaltung der Festwagen

- ▶ Es werden nur Festwagen mit einem eindeutigen Motiv zugelassen
- ▶ Die Sicherheitsanforderungen des LK CLP sind einzuhalten
- ▶ **Denkt unbedingt an die Wagenengel!!! Auflage LK CLP**
- ▶ Lautsprecher sind nach innen auszurichten (schreiende Kinder wegen zu lauter Musik sind nicht das Ziel)
- ▶ Wir veranstalten einen Karnevalsumzug und keine Technoparade



Aufbau & Gestaltung der Festwagen



Aufbau & Gestaltung der Festwagen



Müll im Umzug

- ▶ Anfallender Müll auf dem Umzug ist auf den Wagen zu belassen und nicht auf der Strecke zu entsorgen.
 - ▶ **Ganz wichtig:**
KEIN Glas auf die Umzugsstrecke werfen wegen der Verletzungsgefahr, besonders der Schulkinder am Montag
- ▶ Das „werfen“ von Konfetti, Stroh, Eiern, harten Gegenständen usw. ist strengstens verboten.

An die Herren im Umzug

- ▶ Es sind auf der Aufstellungsstrecke sowie im Umzug mobile Toiletten aufgestellt.
- ▶ Wir haben massive Probleme mit einigen Anwohnern, weil überall in die Gärten gepinkelt wird.

An- und Abfahrt zum Festumzug

- ▶ Fahrten mit Personen auf den Wagen sowohl zum als auch vom Festumzug sind verboten
- ▶ Es wird an allen Zufahrten Kontrollen geben.
- ▶ Versucht es erst gar nicht.....
- ▶ Anfahrt zur Aufstellungsstrecke über die Straße „Am Ostermoor“ in den Barselkeweg
- ▶ Fussgruppen sammeln sich auf der „Burgstraße“
- ▶ Zusammenführung der Wagen & Fußgruppen erfolgt durch die Umzugsordner vor Ort.
- ▶ Detaillierte Infos erhaltet Ihr auch nochmal per E-Mail zugeschickt.

An- und Abfahrt zum Festumzug

- ▶ Zügiges Absteigen von den Wagen in Höhe Festplatz (bereitet Euch früh genug vor, damit ihr beim Platz fertig seid)
- ▶ Die Festwagen sind unverzüglich in Richtung Moorgutstraße wegzufahren, den Anweisungen der KVG / Ordner / Polizei ist unbedingt Folge zu leisten.
- ▶ Es besteht „eingeschränktes Halteverbot“ im gesamten Umkreis
- ▶ Weiterfeiern auf den Festwagen ist verboten
- ▶ Die Musik hat vor Erreichen des Festplatzes abgestellt zu sein

Zugang zum Festumzug

- ▶ Es wird 2 Eingänge auf dem Festplatz geben, um die Besucher zügig aus dem Gefahrenbereich der Wagen und Schlepper zu bekommen.
- ▶ Ausgeteilte Armbänder bitte sichtbar am Arm tragen.
- ▶ Zutritt auf das Festgelände NUR MIT GÜLTIGEM ARMBAND.

Zugang zum Festumzug

- ▶ Abendkasse: Armbänder werden NUR an Kasse 2 verkauft



Achtet auf diese
Schilder!!!

Zugang zum Festumzug

- ▶ Abendkasse: Armbänder werden NUR an Kasse 2 verkauft



Sicherheitsdienst auf dem Festgelände

- ▶ Den Anweisungen des Sicherheitspersonals ist Folge zu leisten
- ▶ Flaschen und Gläser dürfen NICHT mit auf das Festgelände genommen werden.
Diese werden Euch im Eingangsbereich abgenommen und entsorgt
- ▶ Der Sicherheitsdienst hat die Anweisung stark alkoholisierte und aggressiv wirkende Personen nicht auf den Festplatz zu lassen
- ▶ Gläser dürfen nicht aus dem Zelt mit hinausgenommen werden (Verletzungsgefahr durch Scherben auf dem Gelände)

Fundsachen

- ▶ In der Regel finden wir am Montag Kleidungsstücke, Jacken usw.
 - ▶ Zieht nicht die teuerste Jacke an, die ihr habt... Meistens landen die unter dem Stehtisch...
 - ▶ Handy´s
 - ▶ Portemonnaies
 - ▶ Brillen
 - ▶ Schlüssel usw. selten
-
- ▶ Sollten solche Gegenstände gefunden werden, bringen wir diese zur Gemeinde Saterland (04498/9400)

“

Offene Fragen?
Anregungen?

”



Viel Spaß auf dem Ramsloher Karnevalsumzug

WWW.FACEBOOK.COM/KVGRAMSLOH